

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lagoon Ltd.

Anfertigung der Vertretermuster ein sog. Musteraufschlag in Höhe von 100% des Preises je Stück der betreffenden Ware gemäß SOC berechnet.

1. Allgemeines; Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Verkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Mit erstmaliger Lieferung bzw. Leistung zu unseren Verkaufsbedingungen, erkennt der Kunde deren ausschließliche Geltung auch für sämtliche weitere Lieferung bzw. Leistung an. Die jeweils aktuelle Fassung der Verkaufsbedingungen kann unter www.lagoon-limited.com eingesehen und heruntergeladen werden.
- 1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB mit Geschäftsanschrift in Deutschland und Österreich.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Regelungen haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese nicht durch unsere Verkaufsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebote; Auftragsbestätigungen; Vertragsschluss

- 2.1. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen. Der Kunde erhält von uns zunächst eine schriftliche Eingangsbestätigung, welche das Datum des Zugangs der Bestellung bei uns ausweist. Diese Eingangsbestätigung stellt keine Annahme eines Angebots des Kunden dar, sondern dient lediglich der Annahmefristberechnung.
- 2.2. Wir sind nur an Bestellungen bzw. Aufträge des Kunden gebunden, welche von uns durch eine Auftragsbestätigung gemäß vorstehender Ziffer 2.1. angenommen wurden. Nebenabreden oder mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für die Änderung oder Ergänzung von Verträgen.
- 2.3. An Proben, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, sofern diese nicht vom Kunden gestellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar.

3. Vertretermuster

- 3.1. Wir fertigen auf Basis der Sample Order Confirmation („SOC“) Vertretermuster an, die wir dem Kunden zur Freigabe übersenden. Sämtliche Eigentums- und immateriellen Schutzrechte an den Vertretermustern stehen ausschließlich uns zu.
- 3.2. In dem Fall, dass der Kunde auf Basis von Vertretermustern gemäß Auftragsbestätigung eine Bestellung bei uns platziert, werden dem Kunden die exklusiven und unbeschränkten Nutzungsrechte an dem jeweiligen Vertretermuster übertragen.
- 3.3. In dem Fall, dass der Kunde auf Basis der SOCs keine Bestellung platziert, verbleiben die Eigentums- und immateriellen Schutzrechte an den Vertretermustern bei uns, sie dürfen vom Kunden nicht verwendet werden. Dem Kunden wird in diesem Fall für die

4. Produktionsfreigabe; Produktionsbeginn

- 4.1. Bevor wir mit der Produktion der Bestellung bzw. des Auftrags des Kunden beginnen, hat der Kunde uns gegenüber schriftlich die Produktionsfreigabe zu erklären. Diese Produktionsfreigabe des Kunden hat auf Grundlage, nach Prüfung und unter Bezugnahme auf ein „Golden Sample“ zu erfolgen, welches wir dem Kunden zu diesem Zweck zur Verfügung stellen. Die Eigenschaften des jeweiligen „Golden Sample“ gelten sodann als die vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs.1 Satz 1 BGB der bestellten Ware.
- 4.2. Verlangt der Kunde den Beginn der Produktion ohne die Erteilung der Freigabe auf Grundlage eines „Golden Sample“ wie in vorstehender Ziffer 3.1. geregelt, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Eigenschaften der bestellten Waren als deren vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs.1 Satz 1 BGB.

5. Gefahrübergang; Lieferfristen

- 5.1. Erfüllungsort ist „ex works“.
- 5.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, wie insbesondere die Erteilung der Produktionsfreigabe bzw. die ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlungspflicht bei vorangegangenen Geschäften, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.3. Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Verbindliche Lieferfristen gelten dabei auch nur vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Bereitstellung sämtlicher für die Ausführung des Auftrages erforderlicher Daten und Muster durch den Kunden.
- 5.4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern und soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 5.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.6. Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 4.5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist oder gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

6. Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, gelten die Preise „ex works“, Kosten für Verladung, Fracht, Entladung, Transportversicherung, Montage, Zoll, sonstiger Abgaben und Nebenkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 6.2. Der Kaufpreis ist sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 6.3. Bei Vorliegen entsprechender Gründe, insbesondere Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, können wir Vorauszahlung des Kunden verlangen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich weiterer Lieferungen bzw. die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB geltend machen.

6.4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes oder zur Aufrechnung nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis besteht.

7. Mängelhaftung

7.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2. Eine Lieferung, welche die von dem Kunden bestellte und von uns bestätigte Stückzahl um bis zu einschließlich 5 Prozent über- oder unterschreitet, gilt als vertragsgemäß. Der Preis wird sodann an die tatsächlich gelieferte Menge angepasst.

7.3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

7.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Rück- oder Minderungszahlungen erfolgen in der Regel durch Gutschrift zu Gunsten des Kunden.

7.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.7. Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. 7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

7.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

7.10. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in dieser Ziffer 6. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung nach dieser Ziffer 6. gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

7.11. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Abwerbeverbot

8.1. Kunden sind während unserer Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten danach nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte unsere Mitarbeiter aktiv abzuwerben, sofern und soweit die Abwerbung gegen die guten Sitten verstößt.

8.2. Ein Verstoß gegen die guten Sitten ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann anzunehmen, wenn Mitarbeiter Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen haben, die für den Kunden von Vorteil sein können, und/oder wenn Mitarbeiter bei uns für den betreffenden Kunden gearbeitet haben und die Abwerbung auch das Ziel verfolgt, dem Kunden Vorteile in Bezug auf seinen Herstellungsprozess zu verschaffen. Im Falle einer Abwerbung von Mitarbeitern durch Kunden, für deren Aufträge der betreffende Mitarbeiter vor der Abwerbung bei uns tätig war, wird ein Verstoß gegen die guten Sitten vermutet.

8.3. Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer 8.1 eine von uns nach billigem Ermessen zu bestimmende und vom zuständigen Landgericht München I im Streitfall zu überprüfende Vertragsstrafe zu bezahlen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Gleiches gilt bei Pfändung der Kaufsache. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich unser Eigentum anzuzeigen und uns schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

9.4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen; diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall,

so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 9.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der CISG sowie der Normen des internationalen Privatrechts. Soweit zulässig, wird für sämtliche Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts München I (Stadt) vereinbart.

Stand: Mai 2023